

bleibt

Prüfungsordnung für Diplom-Kaufleute an der Universität
Regensburg

§ 1 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienabschluß

- (1) Das betriebswirtschaftliche Studium umfaßt grundsätzlich acht Semester, eingeteilt in zwei Studienabschnitte (Grundstudium und Fortgeschrittenenstudium).
- (2) Das Grundstudium wird grundsätzlich nach vier Semestern mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Fristausnahmen regeln § 7 Abs. 2 bis 5 und § 10 Abs. 2 und 3.
- (3) Das Fortgeschrittenenstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Kaufmann" verliehen.

§ 2 Wirtschaftswissenschaftliches Prüfungsamt

- (1) Dem wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Zwischenprüfung und der Diplomprüfung.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreise der Lehrstuhlinhaber des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft für jeweils zwei Jahre den Vorsitzenden und die beiden weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes.

§ 3 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Fachbereichsrat setzt für die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung je einen Prüfungsausschuß ein.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung sind die Mitglieder des Prüfungsamtes und mindestens fünf weitere, jeweils für zwei Jahre bestellte Personen aus dem Kreise des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 6 der vorläufigen Satzung der Universität) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Diplomprüfung sind die Lehrstuhlinhaber des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und weitere, jeweils für zwei Jahre bestellte Personen, die dem Lehrkörper der Universität Regensburg (§ 6 Abs. 1 der vorläufigen Satzung der Universität) angehören sollen.

§ 4 Prüfer

Das Prüfungsamt bestimmt aus dem Kreise der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses für jeden Prüfungstermin die Prüfer.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.
- (2) Studiensemester an Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 6 Anerkennung von Zwischenprüfungsleistungen

- (1) Die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten Zwischenprüfungen werden an der Universität Regensburg anerkannt.
- (2) Die an einer ausländischen Hochschule abgelegten Zwischenprüfungen können an der Universität Regensburg auf Antrag anerkannt werden, soweit sie nach Umfang und Anforderungen als gleichwertig anzusehen sind.

§ 7 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

- (1) Die Meldung zur Zwischenprüfung hat während des vierten

Fachsemesters zu erfolgen. Die Prüfung wird grundsätzlich nach Beendigung des vierten Fachsemesters abgelegt.

- (2) In besonderen Fällen, in denen das Verlangen, die Zwischenprüfung nach dem vierten Fachsemester abzulegen, unbillig wäre, kann auf einen begründeten Antrag hin eine Verlängerung der Frist um ein Semester eingeräumt werden. Solche Fälle können insbesondere eine längere Krankheit, ein Studienjahr an einer ausländischen Hochschule oder eine Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung sein.
- (3) Wer sich an der Universität Regensburg erstmalig zu Beginn seines vierten Fachsemesters eingeschrieben hat, hat das Recht, sich erst während seines fünften Fachsemesters zur Zwischenprüfung zu melden.
- (4) Wer sich an der Universität Regensburg zu Beginn des fünften oder eines späteren Fachsemesters einschreibt und nicht nach § 6 dieser Prüfungsordnung von der Zwischenprüfung befreit ist, muß sich während desselben Fachsemesters zur Zwischenprüfung melden.
- (5) Der Aufschub gemäß Abs. 2 oder 3 ist ausgeschlossen, wenn die Ablegung der Zwischenprüfung an einer anderen Hochschule bereits einmal ohne Erfolg versucht worden ist.
- (6) Bei der Meldung ist eine Quittung über die Einzahlung der Gebühr für die Zwischenprüfung von DM 50,-- vorzulegen.

§ 8 Vorwegnahme von Zwischenprüfungsleistungen

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung soll der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen in

- Volkswirtschaftliches Rechnungswesen,
- Buchführung und Bilanzierung,
- Kostenrechnung und
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

nachweisen. Kann er den Nachweis nicht oder nicht vollständig

führen, erweitert sich der Gegenstand der Zwischenprüfung gemäß § 9 Abs. 2 und 3.

§ 9 Gegenstand der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
 - Theoretische Volkswirtschaftslehre
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- (2) Kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen in Volkswirtschaftliches Rechnungswesen oder in Buchführung und Bilanzierung oder in Kostenrechnung nicht geführt werden, wird die Zwischenprüfung um das Fach "Volkswirtschaftliches und betriebliches Rechnungswesen" erweitert.
- (3) Kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler nicht geführt werden, wird die Zwischenprüfung um das Fach "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" erweitert.

§ 10 Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) In jedem Fach ist eine schriftliche Prüfung abzulegen. Sie besteht aus einer Klausurarbeit von vierstündiger Dauer. Das Prüfungsergebnis muß spätestens zu Beginn des folgenden Semesters dem Kandidaten bekanntgegeben sein.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann in jedem einzelnen Fach auf Antrag des Kandidaten einmal wiederholt werden, wenn die Klausurarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde. Der Antrag ist während des der ersten Zwischenprüfung folgenden Semesters zu stellen, die Wiederholungsprüfung ist nach Beendigung des der ersten Zwischenprüfung folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Wird auch eine wiederholte Klausurarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, dann kann sich der Kandidat auf unverzüglich gestellten Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese findet statt, ehe

die Immatrikulationsfrist des neuen Semesters abgelaufen ist. Der Prüfungstermin muß dem Kandidaten mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben sein. Die Ergänzungsprüfung wird von einem oder mehreren vom Prüfungsamt bestimmten Prüfern abgenommen und dauert in jedem Fach mindestens für zehn Minuten. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 11 Bewertung der Leistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern nach einer Punktskala von 1 - 10 bewertet.
- (2) Die einzelnen Prüfungsfächer werden auf Grund der durchschnittlichen Punktzahl der dazu gehörigen Prüfungsleistungen in folgender Weise mit Noten bewertet:

<u>Punktzahl</u>		<u>Note</u>	
9 oder 10	sehr gut	(1)	
7 oder 8	gut	(2)	
5 oder 6	befriedigend	(3)	
3 oder 4	ausreichend	(4)	
1 oder 2	nicht ausreichend	(5)	

- (3) Unterzieht sich der Kandidat erfolgreich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, so erhält er in dem betreffenden Fach die Note "ausreichend".

§ 12 Ergebnis der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten in einem der in § 9 genannten Fächer endgültig mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die in § 7 genannten Befristungen der Meldung zur Zwischenprüfung bzw. die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Befristungen der Meldung zur Wiederholung der Zwischenprüfung nicht eingehalten worden sind.

- (3) Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder wenn er eine Täuschung versucht oder begangen hat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet das Prüfungsamt.
- (4) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bediente oder daß er eine Täuschung beging, so erklärt das Prüfungsamt die Leistungen des Kandidaten für ungültig und die Zwischenprüfung für nicht bestanden. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 13 Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten enthält.
- (2) Soweit die Prüfungsfächer "Volkswirtschaftliches und betriebliches Rechnungswesen" oder "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen gemäß § 8 ersetzt worden sind, wird für das jeweilige Fach eine Gesamtnote auf Grund der vorgelegten Scheine errechnet und im Zeugnis vermerkt, vorausgesetzt, daß die betreffenden Übungen an der Universität Regensburg abgelegt worden sind. Ist das nicht der Fall, wird im Zeugnis der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den betreffenden Übungen ohne Note vermerkt.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten kann das Zeugnis über die Zwischenprüfung um das Fach "Statistik" erweitert werden, wenn die erfolgreiche Grundausbildung in Statistik gemäß § 15 lit. f zum Termin der Zwischenprüfung mit einer an der Universität Regensburg geschriebenen Klausurarbeit nachgewiesen wird.

§ 14 Teile der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung. Die Klausurarbeiten gehen der mündlichen Prüfung voraus.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zu den beiden Teilen der Diplomprüfung sind schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Teile der Diplomprüfung wird gesondert entschieden.

§ 15 Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind:

- a) der Antrag des Kandidaten auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung mit Angabe des engeren Fachgebietes gemäß § 16 Abs. 3 aus dem das Thema der Diplomarbeit gestellt werden soll,
- b) die Vorlage des Reifezeugnisses eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Zeugnisses;
- c) die Vorlage des Zeugnisses über eine bestandene Zwischenprüfung gemäß § 6 oder 13,
- d) Die Erklärung des Kandidaten, daß er an keiner wissenschaftlichen Hochschule eine ein betriebswirtschaftliches Studium abschließende Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat,
- e) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer BGB-Übung für Anfänger;
- f) der Nachweis über die erfolgreiche Grundausbildung in Statistik, der durch eine mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete vierstündige Klausurarbeit zu erbringen ist;

- g) der Nachweis eines mindestens sechssemestrigen Studiums der Betriebswirtschaftslehre;
- h) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar in einem der betriebswirtschaftlichen Prüfungsfächer gemäß § 19;
- i) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von DM 100,--.

§ 16 Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsamt auf Vorschlag eines Fachvertreters, der Mitglied des Prüfungsausschusses für die Diplomprüfung sein muß, aus dem von dem Kandidaten gewählten Fachgebiet ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer ist drei Monate.
- (2) Der Kandidat kann mit einem Fachvertreter gemäß Abs. 1 die Ausgabe einer freien wissenschaftlichen Arbeit vereinbaren. Unverzüglich nach Vereinbarung des Themas zwischen dem Fachvertreter und dem Kandidaten gibt das Prüfungsamt die Arbeit aus. In diesem Falle beträgt die Bearbeitungsdauer sechs Monate. Bei Vorliegen wichtiger Gründe und Befürwortung durch den Fachvertreter kann dem Kandidaten auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate gewährt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsdauer nach Satz 3 zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.
- (3) Das Thema ist der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, einer speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 19 Abs 2, der Statistik oder der Wirtschaftsgeschichte zu entnehmen.
- (4) Der Kandidat muß schriftlich erklären, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Sie ist von dem Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen hat oder mit dem es vereinbart worden ist (§ 16 Abs. 2), zu beurteilen.

§ 18 Meldung und Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

- (1) Die Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich einzureichen.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
 - a) ein handgeschriebener Lebenslauf;
 - b) der Nachweis eines achtsemestrigen Studiums der Betriebswirtschaftslehre; in Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt auf Antrag nach kürzerem Studium zur Diplomprüfung zulassen;
 - c) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar für jedes der fünf Prüfungsfächer;
 - d) die Angabe der vom Kandidaten gemäß § 19 gewählten Fächerkombination.
- (3) Vom Prüfungsamt wird der Kandidat zum zweiten Teil der Diplomprüfung zugelassen, wenn er die in Abs. 2 genannten Unterlagen beibringt und wenn seine Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 19 Prüfungsfächer

- (1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - 2./3. zwei spezielle Betriebswirtschaftslehren
 4. Volkswirtschaftslehre
 5. Nach Wahl des Kandidaten:

Statistik
Wirtschaftsgeschichte
Öffentliches Recht
Privatrecht
Soziologie

- (2) Als spezielle Betriebswirtschaftslehren können vom Kandidaten gewählt werden: Betriebswirtschaftslehre der Banken, Betriebswirtschaftslehre der Industrie, Betriebswirtschaftslehre des Warenhandels, betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Unternehmensforschung.
- (3) Ein Kandidat, der Unternehmensforschung nicht als spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs. 1 Z. 2./3. gewählt hat, kann Unternehmensforschung an Stelle eines der unter Abs. 1 Z. 5 genannten Fächer wählen.
- (4) Der Kandidat kann eine spezielle Betriebswirtschaftslehre (Abs. 1 Z. 2./3.) durch ein zweites Wahlfach ersetzen, wenn er eine der folgenden Wahlfachkombinationen wählt:
 - Öffentliches Recht und Privatrecht
 - Öffentliches Recht und Soziologie.

§ 20 Klausurarbeit

- (1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 19 ist eine Klausurarbeit anzufertigen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer ist jeweils fünf Stunden.

§ 21 Mündliche Prüfung

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn er in zwei oder mehr Klausurarbeiten die Note "nicht ausreichend" erhalten hat.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der Prüfungsfächer gemäß § 19.
- (3) Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 22 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Die Leistungen in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern werden gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.
- (2) Das Prüfungsamt faßt die Leistungen in den Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung für die einzelnen Prüfungsfächer jeweils zu einer Note zusammen. In Zweifelsfällen gibt die Klausurarbeit den Ausschlag.
- (3) Aus den Noten in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern wird ein Gesamtergebnis errechnet. Ergibt sich aus den Noten der Diplomarbeit und der einzelnen Prüfungsfächer als Durchschnitt keine ganze Zahl, so wird als Gesamtergebnis auf die dem Durchschnittswert nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet. Ergibt sich aus dem Durchschnitt ein Halbwert, so wird als Gesamtergebnis auf die bessere Note abgerundet.

§ 23 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder
 2. zwei oder mehr Klausurarbeiten mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind oder
 3. zwei oder mehr Prüfungsfächer gemäß § 22 mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind oder
 4. eine nicht ausreichende Gesamtnote in einem Prüfungsfach nicht ausgeglichen werden kann. Eine nicht ausreichende Gesamtnote in einem Prüfungsfach wird durch eine gute oder zwei befriedigende Gesamtnoten in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen.
- (2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder wenn er eine Täuschung versucht oder begangen hat oder wenn er ohne triftige Gründe die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet das Prüfungsamt.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann der Kandidat auf Antrag nach nochmaliger Zahlung der Prüfungsgebühr die Prüfung wiederholen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung zugelassen werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsamt.
- (3) Die Diplomprüfung wird grundsätzlich als Ganzes wiederholt. Die Diplomarbeit des ersten Prüfungsversuches kann auf Antrag angerechnet werden, wenn sie an der Universität Regensburg eingereicht und mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 25 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie das Gesamtergebnis.
- (2) Bei nicht bestandener Diplomprüfung teilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes dem Kandidaten unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit, daß er die Diplomprüfung nicht bestanden hat.

§ 26 Diplom

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Kaufmann" beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades bestimmt sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939 (RGBl. I S. 985) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Titel vom 21.7.1939 (RGBl. I S. 1326).

§ 29 Befreiung von der Zwischenprüfung während einer Übergangszeitspanne

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr viertes Fachsemester abgeschlossen haben, sind von der gemäß § 1 Abs. 2, § 7 und § 15 lit. c geforderten Zwischenprüfung befreit.
- (2) Jeder Studierende, auf den die Bedingung des Abs. 1 zutrifft, kann eine Zwischenprüfung ablegen, wenn er die in § 7 der Prüfungsordnung gesetzten Meldefristen einhält bzw. sich zu der ersten an der Universität Regensburg abgenommenen Zwischenprüfung meldet. Mit der Meldung zur Prüfung ist für ihn die Befreiung nach Abs. 1 unwiderruflich aufgehoben.
- (3) Die Regelung gemäß Abs. 1 und 2 tritt am 31.12.1971 außer Kraft.

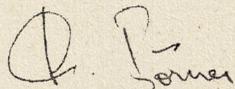
§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 26.10.1967 beschlossen und mit EntschlieÙung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5.2.1968 Nr. I/11 - 6/133 878) genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett in Kraft.

Aushangvermerk:

Diese Prüfungsordnung wurde am 21. 9. 1968 durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntgemacht. Sie tritt gemäß § 30 am 22. 9. 1968 in Kraft.

(Siegel)


(Prof. Dr. D. Börner)
Fachbereichssprecher